

Satzung des Tourismusvereins Leipziger Neuseenland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Leipziger Neuseenland“ e.V. und hat seinen Sitz in Markkleeberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die überparteiliche und unabhängige Interessensvertretung touristischer Belange der Region Leipziger Raum, außerdem die Förderung des Heimatgedankens und der Kultur sowie die Förderung der Natur-, Landschafts- und Denkmalpflege in der Region Leipziger Raum im Sinne einer ganzheitlichen Tourismusförderung.
2. Der Tourismusverein Leipziger Neuseenland e.V. verfolgt damit insbesondere auch gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - die Interessensvertretung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und allen am Fremdenverkehr beteiligten und interessierten Personen,
 - die Einflussnahme auf die Entwicklung und Qualität des touristischen Angebotes der Region Leipziger Raum,
 - die Erbringung von Leistungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder des Vereines sowie für Touristen,
 - die Planung und Durchführung touristischer Marketingmaßnahmen,
 - die Mitwirkung an der Lösung touristischer Entwicklungs- und Infrastrukturprobleme,
 - die Zusammenarbeit mit tourismusrelevanten Einrichtungen im In- und Ausland,
 - die Verbreitung touristisch, kulturell, natur-, landschafts- sowie denkmalrelevanter Informationen über den Leipziger Raum auf verschiedenen Wegen (Internet, Publikationen, Tourist-Informationsstellen)
 - die Durchführung von Projekten im Bereich der Kultur und des Heimatgedankens, der Denkmalspflege sowie der Natur- und Landschaftspflege.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Tourismusvereines Leipziger Neuseenland e.V. können werden:
 - a) volljährige natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Befolgung dieser Satzung.

3. Die Mitgliedschaft im Tourismusverein Leipziger Neuseenland e.V. hat folgende Formen:

- a) ordentliches Mitglied nach §3, Abs.2 dieser Satzung.
- b) Personen, die sich um den Fremdenverkehr besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- c) Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell und materiell besonders unterstützen, können förderndes Mitglied werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die mit der Förderung verfolgten Ziele müssen den Vereinszielen und -interessen entsprechen und dürfen den Verein in seiner Selbstständigkeit nicht einschränken.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds; bei Firmen, juristischen Personen und Vereinigungen mit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss eines Geschäftsjahres. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereines schuldhaft schädigt sowie bei Verstößen gegen diese Satzung. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

2. Der Ausschluss nach § 4, Abs. 1 c) ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle durch die Vereinszugehörigkeit erworbenen Rechte, Ansprüche und Pflichten. Beiträge und sonstige Zuwendungen werden nicht rückerstattet. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Stimme(n) und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben keine Stimme, kein Antrags- und kein Wahlrecht.
2. Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und deren Ziele durchzusetzen, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und erwirtschafteten Erträgen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
5. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt, wobei für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben inne. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) das Aufstellen des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Durch die Jahreshauptversammlung werden die Vorstandsmitglieder auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist mehrfach möglich. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, auch wenn hierbei nicht die einfache Mehrheit erreicht wird. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Zur Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.
6. Im Tourismusverein Leipziger Neuseenland e.V. gilt ein Mehrfachstimmrecht. Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist von der Höhe des durch die Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrages abhängig. Ordentliche Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von bis zu 2.000,- € bezahlen, haben eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von bis zu 10.000,- € bezahlen, haben zwei Stimmen. Ordentliche Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag ab 10.001,- € bezahlen, haben drei Stimmen. Die Mehrfachstimmen sind stets einheitlich auszuüben, bei Verstoß sind alle Stimmen ungültig. Den Mitgliedern mit einem Mehrfachstimmrecht ist es jedoch unbenommen, nur mit einem Teil der Stimmen zu votieren und den anderen Stimmenanteil ruhen zu lassen (teilweise Stimmenthaltung).

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
8. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
9. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsbericht),
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - Neuwahlen, soweit nach § 8, Abs. 4 erforderlich
 - Entscheidungen, die der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden und
 - schriftliche Anträge.
10. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen sowie Angestellte einstellen. Über die Geschäftsführungsaufgaben entscheidet der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte juristische Person, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Näheres ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2013 in Kraft.